Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Fangverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 140/2003

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

20.12.2003

Text

§ 2

(1) Aufzeichnungen gemäß § 35 Abs. 5 Oö. LuftREnTG sind für jedes Gebäude, in dem sich eine Feuerungsanlage samt dazugehörigem Fang befindet - ist kein Gebäude vorhanden, das Grundstück auf dem sich die Feuerungsanlage und der Fang befinden -, in Form von Kehrbüchern, Karteikarten, Formblättern anzulegen oder in elektronischer Form zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen haben mindestens zu umfassen:

1. die Nummer des Gebäudes gemäß § 10 Oö. Straßengesetz;
2. in Ermangelung einer Kennzeichnung gemäß Z. 1 die Beschreibung der Lage des Gebäudes oder Grundstückes (Grundstücksnummer oder Einlagezahl);
3. den Namen und die Anschrift der verfügungsberechtigten Person;
4. die für die Fristzuordnung und Tarifanwendung erforderlichen Angaben, insbesondere Anzahl und Art der Feuerungsanlagen und Fänge, verwendeter Brennstoff und Brennstoffwärmeleistung;
5. dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin übermittelte Erklärungen der verfügungsberechtigten Person (insbesondere Meldungen über die Erstbenützung, Nicht- und Wiederbenützung, Betrieb außerhalb der Heizperiode).

(3) Den Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 ist anzufügen:

1. eine Beschreibung der im einzelnen Fall durchgeführten Tätigkeiten - allenfalls unter Verwendung eindeutig nachvollziehbarer Kurzzeichen;
2. das Ergebnis der Begutachtung gemäß § 34 Abs. 5 Oö. LuftREnTG;
3. Mängel gemäß § 35 Abs. 2 Oö. LuftREnTG;
4. der Name oder ein eindeutig zuzuordnendes Kurzzeichen der die Arbeit gemäß Z. 1 durchführenden Person;
5. das Datum, an dem die Arbeit gemäß Z. 1 durchgeführt wird;
6. die unterschriftliche Bestätigung der Durchführung der Arbeit gemäß Z. 1 durch die verfügungsberechtigte Person oder die Bestätigung durch die die Arbeit gemäß Z. 1 durchführende Person, wenn die Bestätigung durch die verfügungsberechtigte Person nicht eingeholt werden kann;
7. bei Vorliegen von Mängeln gemäß § 35 Abs. 2 Oö. LuftREnTG einen Hinweis auf die Meldepflicht gemäß § 35 Abs. 2 i.V.m. § 28 Oö. LuftREnTG;
8. allfällige Mitteilungen und Anmerkungen der verfügungsberechtigten Person oder einer nutzungsberechtigten Person.